

Törnbedingungen für Reisen mit dem Sailtrainingschiff „Esprit“

1. Charakter der Reise

Ein Törn mit der SY Esprit ist keine Pauschal-, sondern eine Sailtrainingreise. Esprit wird allein für die satzungsgemäßen ideellen Zwecke des Vereins und nicht gewerbsmäßig genutzt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Segeltörn erfolgt mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular. Mit der Bestätigung der Anmeldung wird für den Mitsegler die Teilnahme am Segeltörn verbindlich.

3. Törnbeitrag

Nach Eingang der in der Törnrechnung ausgewiesenen Anzahlung (30 % des Reisepreises) ist die Anmeldung für das JKW verbindlich. Der restliche Törnbeitrag muss 4 Wochen vor Törnbeginn beim JKW eingegangen sein. Andernfalls ist das JKW berechtigt, den Teilnehmer vom Törn auszuschließen. Beim Rücktritt oder Umbuchung von einem bestätigten Törn seitens des Mitseglers sind 25,00 € Bearbeitungsgebühr zu bezahlen. Bleibt die Koje leer, sind bis 8 Wochen vor Törnbeginn 50 %, 8 bis 1 Woche 75 %, danach 90 % des Törnbeitrages zu zahlen. Bei Absage eines ganzen Törns wegen Schäden am Schiff oder höherer Gewalt wird der Törnbeitrag unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Teilnehmers zurück gezahlt. Mit dem Törnbeitrag wird die materielle Grundlage für den Betrieb von Esprit als Vereinsschiff, sowie die Organisation und Durchführung der Reise geschaffen und entsprechend Unterkunft an Bord, Verpflegung und sonstige Unkosten abgegolten. Die An- und Abreise zum Treffpunkt des jeweiligen Törns ist Sache des Mitseglers und liegt außerhalb der Leistungen und des Verantwortungsbereichs des JKW. Auch wenn sie mit der Reisegebühr berechnet wird, ist das JKW nur Vermittler.

4. Änderung des Törnplans

Weder das JKW, noch die Schiffsführung garantieren einen bestimmten Reiseverlauf. Die Einhaltung einer geplanten Törnroute unterliegt der Schiffsführung, die hierbei ausschließlich seemännischen Grundsätzen verpflichtet ist. Das JKW und die Schiffsführung behalten sich vor, Änderungen der Abfahrts- und Ankunfthäfen, sowie der Abfahrts- und Ankunftszeiten vorzunehmen, falls dieses aus einem wichtigen Grund notwendig wird. Die Mindestteilnehmerzahl auf einer Reise besteht aus 5 Trainees. Aus Änderung der geplanten Törnroute entstehende Kosten können nicht geltend gemacht werden.

5. Aufenthalt an Bord

Mit der Einschiffung an Bord wird jeder Teilnehmer Mitglied der Besatzung. Die Schiffsführung unterliegt dem vom JKW ernannten Schiffsführer. Jeder Teilnehmer hat den Anweisungen der Schiffsführung wie ein Besatzungsmitglied Folge zu leisten. Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten an allen an Bord anfallenden Arbeiten teilzunehmen und die Sicherheitsvorschriften (auch bezüglich Rauchen und Alkohol), sowie Zoll- und Polizeibestimmungen einzuhalten. Ein Nichtbefolgen dieser Anweisungen kann zum Ausschluss von der Weiterreise führen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung und Rückzahlung des Törnbeitrags besteht nicht. Jeder Teilnehmer muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung schwimmen können. Er soll den Anstrengungen eines des gebuchten Segeltörns gewachsen sein und an keinen ansteckenden- oder Ausfall-Krankheiten leiden. Die Reisen sind oft Hochseetörns, auf denen Schiff und Crew über mehrere Tage und Nächte völlig auf sich allein gestellt sind und keine fremde Hilfe von außen erwarten können. Die Unterbringung an Bord ist einfach. Es gibt keine Dusche. Jedem Teilnehmer ist bewusst, dass es Reisen gibt, auf denen über längere Zeit kein Hafen angelaufen wird.

6. Versicherungen

Trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen bei fahrtüchtigem Schiff und Handeln nach seemännischer Sorgfaltspflicht lassen sich nicht alle Risiken eines Segeltörns ausschließen. Eine Versicherung für die Törn Teilnehmer besteht nicht. Den Teilnehmern wird der Abschluss einer Unfall-, Kranken-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen. Die eingezahlten Törnbeiträge sind gegen Insolvenz versichert.

7. Haftung

Schadensersatzansprüche der Mitsegler gegen das JKW, die Schiffsführung oder die Stammcrew sind ausgeschlossen, soweit sie sich nicht auf Körperschäden beziehen oder nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

8. Datenschutz

Die persönlichen Daten der Törn Teilnehmer werden für Organisationszwecke auf EDV gespeichert und nur an die Teilnehmer des jeweiligen Törns weitergegeben.

9. Abweichungen und Unwirksamkeit

Abweichungen von den Törnbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Törnbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

10. Veranstalter und Gerichtsstand

Der Veranstalter des Törns ist das JugendKutterWerk Bremen e.V. mit Sitz in Bremen. Der Gerichtsstand ist Bremen.